



# Mietreglement für KKB-Trainingshallen

## 1. Vermieter

Verband Kunstturnen Kanton Bern, 3000 Bern, im folgenden KKB genannt.

## 2. Mietobjekte

**RLZ-Halle**, Mingerstrasse 7, Bern, im Areal des Nationalen Pferdezentrums:

<http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/standort-rlz-halle>

- Trainingshalle
- Toiletten und Garderoben
- Aufenthaltsraum
- Massageraum (nur bei separater Reservation)

Die RLZ-Halle ist prioritär dem RLZ und KTZ Top zur Benutzung vorbehalten und steht für Vermietungen nur in Absprache mit den Cheftrainern zur Verfügung. Allfällige Mieter werden wie folgt in absteigender Priorität berücksichtigt: KTZ M/F, Kunstturnvereine M/F des Kantons Bern, kids gym des Kantons Bern, ausserkantonale KTZ, Geräteturnen, diverse verwandte Sportarten.

**EWB-Halle**, Bürglenstrasse 71, Bern Ostring:

<http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/situationsplan-ewb-halle>

- Trainingshalle
- Toiletten und Garderoben

Die ewb-Halle (Boden) wird in der Vorwettkampfphase gelegentlich durch das RLZ F genutzt. Diese Trainings sind eine Woche im Voraus den Mietern anzukündigen.

Die Mieter müssen die Hallen spätestens um 22:00 verlassen haben.

## 3. Zustandekommen des Mietverhältnisses

(semesterweise, Einzel- oder Dauernutzung)

Der Mietinteressent sendet die Mietanfrage für die Halle per Mail an [hallen@kunstturnen-bern.ch](mailto:hallen@kunstturnen-bern.ch). Die Hallenkoordination klärt ab, ob die Halle zu diesem Zeitpunkt frei ist resp. ob sie allenfalls zusammen mit einem Zweitnutzer genutzt werden kann. Sie bestätigt die Reservation per Mail und trägt die Hallenreservation auf der Hallenplanung der Homepage [www.kunstturnen-bern.ch](http://www.kunstturnen-bern.ch) ein.

Mit dem Eintrag der Reservation und der Mietbestätigung ist das Mietverhältnis zustande gekommen.

### 3.1. Inkrafttreten

Dieses Mietreglement tritt für alle Hallenbenützungen ab 1.1. 2019 in Kraft.

## 4. Trainingsgeräte, Sicherheit

- Der Vermieter trägt die Verantwortung und Haftung für das gute Funktionieren der Trainingsgeräte.
- Der Mieter übernimmt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung der Trainingsgeräte. Es ist deshalb zwingend, dass sich der Mieter über die notwendigen Leiterpersonen ausweisen kann, welche Kenntnisse im sachgemässen Umgang der Geräte haben.
- Der Mieter haftet für Schäden, welche während seiner Trainingszeit verursacht wurden.
- Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in jedem Training mindestens ein verantwortlicher Trainer anwesend ist.
- Der Mieter respektive deren Kursteilnehmer haften für sämtliche Unfälle selbst. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung mit Ausnahme des guten Funktionierens der Trainingsgeräte und der Halleninfrastruktur ab.

## 5. Miete

Die marktübliche Miete für unsere Hallen liegt bei 50 Fr. pro Stunde. Da die Halle speziell für das Kunstturnen im Kanton Bern eingerichtet worden ist, werden KunstturnerInnen des Kantons bevorzugt.

Es wird zwischen den folgenden Kategorien von Mietern unterschieden:

- |                                                                                                             |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| A) Gruppen lizenzierter Kunstturnerinnen oder Kunstturnern aus Kunstturnriegen des Kantons Bern             | CHF 12.-/Std. |
| B) Gruppen von GeräteturnerInnen und Acro4you, welche Vereinsmitglieder eines Vereins des Kantons Bern sind | CHF 18.-/Std. |
| C) Gruppen von Kids TurnerInnen, welche Vereinsmitglieder eines Kunstturnvereins im Kanton Bern sind        | CHF 7.-/Std.  |
| D) Turnen von Nicht-Vereinsmitgliedern für Organisatoren im Kanton Bern<br>- Krabbel Gym, etc               | CHF 25.-/Std. |
| E) Ausserkantonale Organisatoren sowie Vereine ausserhalb des Kunst- und Geräteturnens des Kantons Bern     | CHF 50.-/Std. |

**Mehrere gleichzeitige Mieter:** Falls mehrere Vereine die Halle gleichzeitig wünschen, muss ein Verein die Halle mieten und sie intern an den resp. die anderen Vereine abrechnen.

**Bezahlung:** Die Miete muss wie folgt bezahlt werden:

- Semesterkurse und Dauermiete im ersten Monat des Semesters.
- einzelne Kurse für die gesamte, reservierte Dauer.

Die Begleichung der Miete ist eine Bedingung für die Benützung der Halle.

Semester- oder Dauermieten müssen mindestens 3 Monate vor dem Durchführungsdatum storniert respektive gekündigt werden. Bei Storni weniger als 3 Monate vor der Durchführung bleibt die ganze Miete geschuldet, ausser der Mieter stellt einen Ersatzmieter. Dauermieten gelten für alle Zeiten während der Schulzeit (Kt. Bern). Während der Ferien gelten Sonderregelungen, die durch die Hallenkoordinatorin ebenfalls in die homepage eingepflegt wird.

## 6. Zutritt, Verlassen

### 6.1. Grundsätzlicher Zutritt für beide Hallen

#### 6.1.1. Schlüssel

Es steht nur eine beschränkte Anzahl Schlüssel zur Verfügung. Die Hallenkoordination regelt die Vergabe und Rückgabe der Schlüssel. Da die Schlüssel Bestandteil eines Schliesssystems sind, zieht der Verlust eines Schlüssels hohe Kosten nach sich und werden dem Betroffenen in Rechnung gestellt.

#### 6.1.2. Öffnen und Schliessen

- Die Halle darf nur in Begleitung einer befugten Leiterperson geöffnet und betreten werden
- Der Mieter stellt beim Verlassen sicher,
  - o dass die Halle sauber verlassen wird. Grobe, überdurchschnittliche Verschmutzung oder herumliegende Gegenstände müssen durch den Mieter gereinigt resp. entfernt werden
  - o dass die Fenster geschlossen sind
  - o dass das manuell geschaltete Licht sowie alle elektronischen Geräte (elektrischer Ofen im Massageraum und im Aufenthaltsraum der RLZ Halle) abgestellt sind
  - o dass die Halle mit dem Schlüssel verschlossen wurde. Achtung: in der RLZ Halle sind 2 Türen zu schliessen:
    - Halleneingang
    - Eingang zum Aufenthaltsraum

### 6.2. Zutritt RLZ-Halle

Alle Mieter müssen innerhalb des Geländes des Nationalen Pferdezentrums dessen Regeln strikte einhalten.

Die RLZ-Halle ist auf direktem Weg zu betreten und zu verlassen. (vgl. RLZ Park und Zufahrtsanweisungen auf der homepage). Kinder müssen beim Betreten des Geländes unter Aufsicht gehalten werden, da das Areal für die Arbeit mit Pferden ausgelegt ist, welche jederzeit ausbrechen können.

Hunde sind auf dem Gelände des NPZ nicht erlaubt.

Die Parkmöglichkeiten innerhalb des NPZ Geländes sind wie folgt:

- **Ausserhalb der Bürozeiten:** Ab 17h und am Wochenende auf der ganzen Längsseite neben der RLZ-Halle.
- **Während den Bürozeiten:** Nur Kurzparkieren möglich:
  - o gegenüber des RLZ-Eingangs, an der Wand des gegenüberliegenden Gebäudes (Schmitte).

Auf der Fläche 6m vor der Halle, bis zur ersten gepflasterten Rinne, darf nicht parkiert werden, da es sich dabei um den eigentlichen Fahrweg des NPZ handelt.

Längsseitig zur RLZ Halle darf zu Bürozeiten nicht parkiert werden. Das VBS kontrolliert regelmässig und kann Bussen aussprechen.

## 7. Rauchen, Feuer, Essen

Aus Gründen des Brandschutzes müssen die folgenden Auflagen einhalten werden:

- Rauchverbot in der ganzen Halle und den Annexräumen
- Verbot, Feuer zu entfachen, Kerzen oder Rechauds anzuzünden

Das Essen ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt.

## **8. Einhaltung der Regeln**

Wir bitten die Mieter, die vorstehenden Regelungen strikte einzuhalten. Das Missachten der Regelungen kann zu Schadenersatzforderungen, Nachrechnung oder Annullierung der zukünftigen Reservationen führen.

Bern, August 2018  
Kunstturnen Kanton Bern